

## Was müssen Sie beachten, wenn die Eingabe erfolglos war?

Ein Erfolg bleibt aus, wenn

- aus einem schwerwiegenden Grund (bspw. Bekanntwerden bestimmter Strafverurteilungen) die Eingabe vor dem Abstimmen in der Härtefallkommission zurückgezogen werden muss,
- weniger als zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder für ein Ersuchen votiert oder
- der Innensenator das Ersuchen der Härtefallkommission nicht aufgreift.

Nach der bundeseinheitlich geltenden Gesetzeslage haben weder Sie noch hat irgendein Mitglied der Härtefallkommission die Möglichkeit, gegen den negativen Ausgang des Härtefallkommissionsverfahrens rechtlich vorzugehen. Die Kommissionsmitglieder können Ihnen zu ihrem Bedauern auch keine Begründung für den ungünstigen Ausgang liefern, da das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder vertraulich, daher nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, und eine ablehnende Entscheidung des Innensensors keiner Begründung bedarf.

In der Regel bleibt nach einem erfolglosen Verfahren Ihre Ausreisepflicht bestehen und Ihr anmeldendes Mitglied kann Ihnen nur zu einer baldigen freiwilligen Ausreise raten, um eine folgenschwere Abschiebung zu vermeiden. Bitte wenden Sie sich deshalb vertrauensvoll an Ihr Kommissionsmitglied, das mit Ihnen über eventuelle andere bzw. flankierende Lösungsmöglichkeiten sprechen wird. Haben Sie Verständnis dafür, dass sich andere Mitglieder Ihrer Sache nicht annehmen können, da sich das anmeldende Mitglied und im Fall eines Ersuchens auch die gesamte Kommission bereits mit allem Engagement für Sie - leider ohne Erfolg - eingesetzt hat.

## Erreichbarkeit HFK-Mitglieder / Stellvertretung:

### Fr. Frauke Steuber / Stellv. Hr. Dr. Nguyen van Huong

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
- Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin -  
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin; Tel. 9017-2368 (Fr. Steuber),  
9017-2379 (Dr. Huong); Fax 9017-2320;  
E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de;  
E-Mail: Huong.Nguyenvan@intmig.berlin.de;  
Beratung: Mo, Di, Do 09 - 13 Uhr u. Do 15 - 18 Uhr oder nach  
Terminvereinbarung; U1 Kurfürstenstr.; Bus: M48, M85, M29

### Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Stellv. Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin; Tel. 9028 2139 (Fr. Schmidt-Hijazi),  
9028 - 2141 (Fr. Klaue-Kolodziejczok), Fax 9028 - 2066;  
E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@senaif.berlin.de  
E-Mail: Daniela.Klaue-Kolodziejczok@senaif.berlin.de  
Härtefallberatung: nur nach tel. Terminvereinbarung; Bus M 29

### P. Frido Pflüger SJ / Stellv. Fr. Karolina Hoser Grancho

Tel. 32 60 25 90, Fax 32 60 25 92;  
E-Mail: pflueger@jesuiten-fluechtlingsdienst.de  
E-Mail: grancho@jesuiten-fluechtlingsdienst.de;  
Härtefallberatung: Mi 10 - 12 und 15 - 17 Uhr im Forum der  
Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin, U2 Sophie-Charlotte-Platz,  
S-Bahn Messe Nord/ICC

### Pfr.i.R. Bernd Szymanski / Stellv. Hr. Rüdiger Jung

Tel. 24344-317, -535, Fax -2579;  
E-Mail: Bernd.Szym@gmx.de; jung@ra-jks.de;  
Härtefallberatung: Mi 10.00 -14.00 Uhr im Evang. Zentrum,  
Georgenkirchstr. 69/70, Raum 3025, 10249 Berlin, nur nach  
Voranmeldung; Tram M4 Haltestelle: Am Friedrichshain

### Fr. Anita Leese-Hehmke / Stellv. Fr. Leyla Boran

Tel. 030 - 99 28 21 09, Fax 030 - 99 28 21 08;  
E-Mail: hfk@awo-spree-wuhle.de;  
Beratung: AWO Stadtteiltreff Hellersdorf Nord, Kastanienallee 53,  
12627 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung per mail oder  
Telefon; U 5, Tram M6 und 18 Haltestelle Hellersdorf

### Fr. Monika Kadur / Stellv. Fr. Monika Hermann

Tel. 01578-5957027 (Fr. Kadur); 01578-5957191 (Fr. Hermann);  
E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net;  
Beratung: Mo 10 - 12 Uhr; nachmittags nach Vereinbarung;  
Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin;  
Tel. 32 00 01 49, Fax 32 00 01 18; U2 Sophie-Charlotte-Platz,  
S-Bahn Messe Nord/ICC

### Fr. Thúy Nonnemann / Stellv. Fr. Magdalena Benavente

Tel. 69536788 und 0163 / 6804387, Fax 61658756;  
E-Mail: ThuyNonnemann@gmx.de;  
E-Mail: magdalena.benavente@mrbb.de;  
Härtefallberatung: Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V.,  
Oranienstr. 34, 10999 Berlin; Mo, Mi, Do. 10.00 - 14.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung; U1 und U8 Kottbusser Tor



Die Mitglieder der  
Berliner  
Härtefallkommission  
informieren

#### Herausgeber:

Die Beauftragte des Senats von Berlin für  
Integration und Migration  
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin  
Tel. 030 - 9017 23 57; fax 030 - 9017 23 20  
E-Mail: Integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de  
Homepage: www.Integrationsbeauftragte.Berlin.de

Druck: Druckhaus Berlin-Mitte

Stand: Juni 2015

Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und ausreisen sollen, können sich an die Härtefallkommission wenden. Voraussetzung ist, dass sie geltend machen können, die Ausreise werde aus persönlichen und humanitären Gründen zu gravierenden Härten führen.

Die Berliner Härtefallkommission arbeitet seit Januar 2005 auf Grundlage der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung - HFKV). Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, dringende humanitäre oder persönliche Gründe für einen weiteren Verbleib einer/eines vollziehbar ausreisepflichtigen Migrantin/ Migranten festzustellen und ggf. dann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu ersuchen. Die Kommission hat sieben Mitglieder. Ihre Erreichbarkeit sowie die ihrer Stellvertreter/innen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

### Wie können Sie Kontakt mit uns aufnehmen?

Die Berliner Härtefallkommission kann nur etwas für Sie tun, wenn für Ihre Aufenthaltsangelegenheit die Ausländerbehörde Berlin zuständig ist.

Sind Sie ausreisepflichtig und der Meinung, es liegen bei Ihnen dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vor, so setzen Sie sich bitte mit einem der Mitglieder Ihrer Wahl in Verbindung, denn die Härtefallkommission ist keine Behörde, sondern ein beratendes, in einem kurzfristig gesetzten Termin tagendes Gremium. Dabei stellen Sie dem Kommissionsmitglied zwecks Erkennung der Härte/n in Ihrem Fall bitte soweit wie möglich Unterlagen wie

- ausländerbehördliche und asylrechtliche Bescheide und Mitteilungen,
- gerichtliche Mitteilungen, Beschlüsse und Urteile,
- anwaltliche Schriftsätze,
- Ihre Korrespondenzen mit Behörden in Ihrer Aufenthaltsangelegenheit

und Dokumente Ihre humanitären oder persönlichen Gründe betreffend (z.B. ärztliche Atteste, Schulzeugnisse sowie andere Nachweise Ihrer Integration bzw. der Ihrer Familienmitglieder, Arbeits- oder Ausbildungsangebote...) zur Verfügung.

Ist ein Kommissionsmitglied von der/den besonderen Härte/n Ihres Falles überzeugt und nimmt sich Ihrer Sache an, meldet es dann Ihren Fall für eine Beratung in der Härtefallkommission bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) an. Die Geschäftsstelle nimmt die Anmeldung des Kommissionsmitglieds entgegen und stellt in der Regel sofort sicher, dass für die Dauer der Befassung Ihres Falles durch die Härtefallkommission grundsätzlich keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Sie vorgenommen werden. Sobald Ihre Ausländerakte bei der Geschäftsstelle vorliegt, wird die Zulässigkeit der Anmeldung gemäß der Härtefallkommissionsverordnung überprüft.

### Was sollen Sie während des Verfahrens beachten?

Sie müssen keine Abschiebung befürchten. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung des anmeldenden Kommissionsmitgliedes. Seitens der Ausländerbehörde wird für die Dauer des Verfahrens eine Duldung erteilt.

Stets sollen Sie termingerecht bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um die Gültigkeit Ihrer Duldung verlängern zu lassen.

Es ist äußerst ratsam, dass während des laufenden Härtefallkommissionsverfahrens das anmeldende Kommissionsmitglied der Hauptansprechpartner für Ihre Aufenthaltsangelegenheit bleibt, damit alle Bemühungen um ein Bleiberecht für Sie sinnvoll koordiniert werden können.

Änderungen Ihrer **Anschrift**, Ihrer **Telefonnummer** sowie neue relevante Lebensumstände (Heirat, Geburt, schwere Krankheit, neue Integrationserfolge, aber auch evtl. neue Strafverfahren etc.) teilen Sie bitte dem anmeldenden Kommissionsmitglied rechtzeitig mit. **Ihre Erreichbarkeit ist wichtig.** Die Mitglieder werden etwa eine Woche vor den Sitzungen von der Geschäftsstelle darüber informiert, welche Eingaben in der kommenden Sitzung beraten werden.

Spätestens dann wird Sie Ihr Mitglied zu einem weiteren Gespräch bitten, um eventuell noch offene Fragen zu klären.

### Was erhalten Sie, wenn die Härtefallkommission Erfolg mit Ihrem Fall hat?

Die Härtefallkommission tagt etwa einmal im Monat und nicht öffentlich. Letzteres führt dazu, dass Sie und Ihre Vertretung kein Recht auf Teilnahme an der Sitzung der Härtefallkommission haben. Am Ende einer ausführlichen Beratung Ihrer Aufenthaltsangelegenheit stimmen die teilnehmenden Härtefallkommissionsmitglieder ab, ob ein Ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Sie gestellt werden sollte. Votieren mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür, gilt das Ersuchen an die Innensenatsverwaltung - die oberste Landesbehörde - als gestellt und wird durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission dem Innensenator zur Entscheidung vorgelegt. Folgt er dem Ersuchen der Mitglieder der Härtefallkommission, so ordnet er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz durch die Ausländerbehörde an. Die Anordnung und die von Ihnen zu erfüllenden Bedingungen für die Erteilung sowie die spätere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfahren Sie von Ihrem anmeldenden Mitglied.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz kann mit Auflagen wie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder wie Sicherung des Lebensunterhalts verbunden sein. Genauso wie die gesamte positive Entscheidung des Innensenators muss die Bindung der Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Auflagen nicht begründet werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist mit der uneingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit verbunden.

Es kann vorkommen, dass als Ergebnis der Beratung Ihres Falles in der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsnorm als nach § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt wird. In diesem Fall unterliegen die Erteilung, Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels sowie dessen Einschränkungen in der Regel den jeweils im Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Bedingungen. Darüber informiert Sie ebenfalls das zuständige Kommissionsmitglied.